



Gestaltungsfibel

Innenstadt Hilden

Stand April 2018



Hilden

Projekt Innenstadt
Gutes besser machen

Stadt Hilden
Am Rathaus 1
40721 Hilden
www.hilden.de/projektinnenstadt

Inhalt

Anlass	3
1. Gestaltung von Werbeanlagen, Vordächern und Sonnenschutzdächern	6
1.1. Empfehlungen für Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer in Straßenzügen	8
1.2. Gestaltungsempfehlungen für Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer an verschiedenartiger Bebauung und Einzelbauten	17
1.3 Bestimmungen für Vordächer und Sonnenschutzdächer: Anbringungsort und Ausführung	18
2. Regeln für mobile Werbeanlagen und Warenauslagen im öffentlichen Raum	19
2.1 Mobile Werbeanlagen	20
2.2 Warenauslagen	26
3. Gestaltung der Außengastronomie	30
3.1 Allgemeine Empfehlungen	30
3.2 Teilbereiche mit besonderen Gestaltungsempfehlungen	31
4. Fassadengestaltung	33
5. Anwendung der Gestaltungsfibel	35
Bildquellennachweis	36

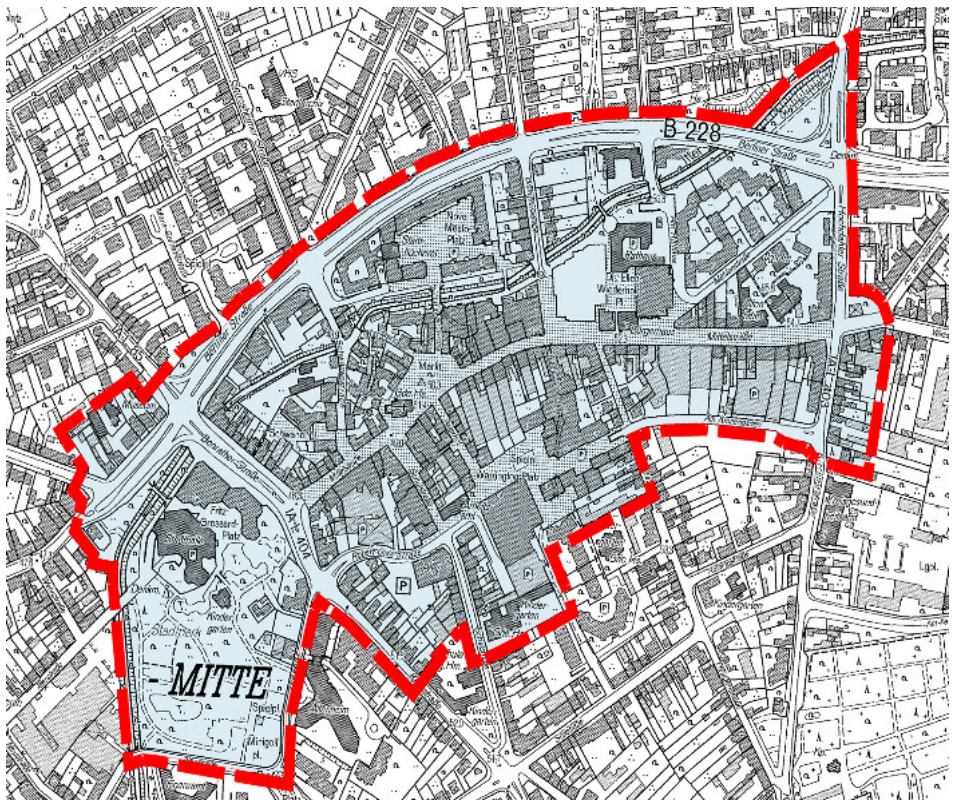
Anlass

Die Innenstadt von Hilden ist ein wichtiger, identitätsstiftender Standort für die Bürgerinnen und Bürger, Einzelhändler, Dienstleister, Gastronomen, Gewerbebetreibende und Immobilieneigentümer. In der Innenstadt wird gewohnt, gearbeitet, konsumiert und nicht zuletzt auch gelebt. Entsprechend gilt es den öffentlichen Raum für alle Zielgruppen attraktiver zu gestalten. Seit Einrichtung der Fußgängerzone wurde bereits viel erreicht, aber es ist Aufgabe von allen das vorhandene Potenzial zu erhalten und zu steigern.

Das Erscheinungsbild der Innenstadt wird erheblich durch Werbeanlagen, Warenauslagen, Vordächer, Gastronomiemobiliar, Sonnenschirme, Pflanzenkübel etc. geprägt. Diese Elemente können die Innenstadt beleben und erlebbar machen. Unästhetische Werbeanlagen, „Übermöblierung“ und nicht abgestimmte Gestaltungen führen jedoch zu einem negativen Erscheinungsbild. Deshalb hat das Architekturbüro Hamann aus Köln als eine Maßnahme des Integrierten Handlungskonzeptes ein Gestaltungskonzept für die Innenstadt erarbeitet.

Das Gestaltungskonzept soll, dem Wettstreit der Werbeanlagen um die meiste Aufmerksamkeit einen einheitlichen Rahmen setzen sowie die Fassadengestaltung aus den verschiedenen Epochen der Stadtentwicklung wieder sichtbar machen und zur Geltung bringen.

Die im folgenden Empfehlungen beziehen sich nicht nur, aber insbesondere auf das Stadtumbaugebiet Innenstadt Hilden. Das Stadtumbaugebiet wird begrenzt durch folgende Straßen: Berliner Straße im Norden der Innenstadt, Hochdahler Straße und Kirchhofstraße im Westen, im Süden von der Straße Am Kronengarten über den Warrington-Platz hin zur Klotzstraße und im Westen durch den Stadtpark und die Benrather Straße.




Die Stadt Hilden hat neben mehreren Denkmalsbereichsatzungen zwei Satzungen erlassen, die für das Stadtbaugebiet Vorgaben zur Gestaltung der Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer enthalten. Weiterhin wurden Regeln für mobile Werbeanlagen und Warenauslagen in die Sondernutzungssatzung aufgenommen, die ab dem 01.01.2019 gelten.

Die Satzungen können unter www.hilden.de/ortsrecht als pdf-Datei heruntergeladen werden (Ordnungsnummern: VI-30 und VI-35 sowie VII-12c).

In diesem Handbuch möchten wir Ihnen zum einen die Empfehlungen des Gestaltungskonzepts nahebringen sowie die Vorgaben der Satzungen erläutern und illustrieren.

Wir bitten Sie, diese Gestaltungsfibel als Orientierungshilfe zu nutzen, die Sie ermuntern soll, sich freiwillig zu engagieren, um gemeinsam die Attraktivität der Stadt Hilden weiter zu steigern.

Bei individuellen Fragen beraten Sie die Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung, die auf Seite 35 benannt sind, gerne.



1. Gestaltung von Werbeanlagen, Vordächern und Sonnenschutzdächern

Für einen Teilbereich des Stadtumbaugebiets hat die Stadt Hilden bereits in 2003 die „Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer zum Schutz der Gestaltung der Mittelstraße und ihrer Seitenstraßen“ (Gestaltungssatzung Werbeanlagen I) erlassen. Diese Satzung wird inzwischen von allen Beteiligten akzeptiert und leistet gute Dienste für die Aufwertung der Innenstadt.

Ihre Inhalte wurden in 2017 durch die „Satzung der Stadt Hilden über Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer im Bereich des Stadtumbaugebiets Innenstadt Hilden“ (Gestaltungssatzung Werbeanlagen II) auf die Bereiche der Innenstadt ausgeweitet, für die die alte Satzung noch nicht galt.



Abb. 2 Fußgängerzone

In Abhängigkeit von der unterschiedlichen Bebauungsstruktur in der Innenstadt werden die Gestaltungsempfehlungen in zwei Geltungsbereiche gegliedert

1. Empfehlungen zu Werbeanlagen, Vordächern und Sonnenschutzdächern in Straßenzügen,
2. Empfehlungen für heterogene Bebauung / Einzelbauten.

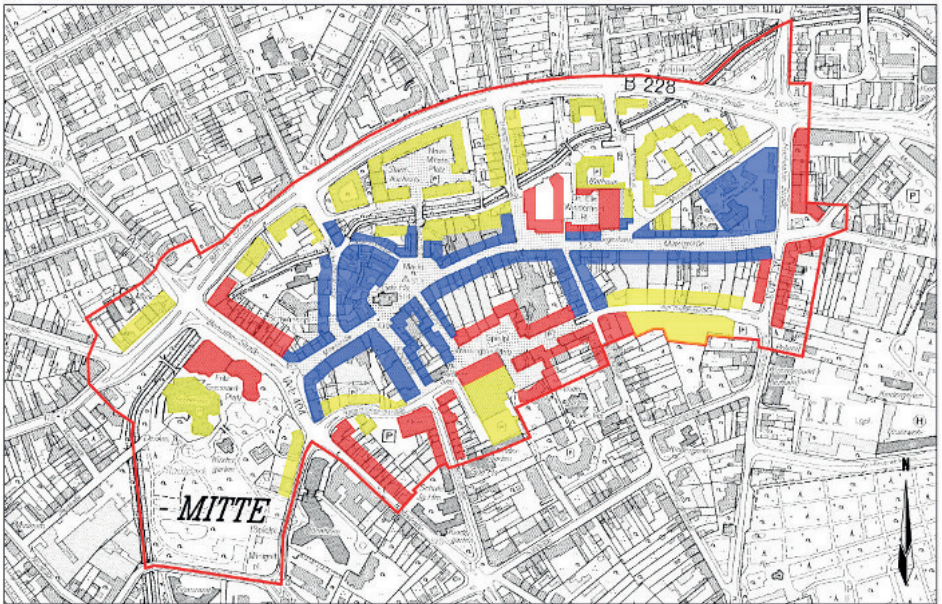


Abb. 3 Geltungsbereiche

- Geltungsbereich für Empfehlungen zu Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächern in Straßenzügen / Ensembles
- Geltungsbereich für Empfehlungen für heterogene Bebauung / Einzelbauten
- Geltungsbereich der Satzung von 2003 (einschließl. Bebauungspläne)

1.1. Empfehlungen für Werbeanlagen, Vordächern und Sonnenschutzdächern in Straßenzügen

Für die in der vorstehenden Karte rot und blau unterlegten Straßenzüge und Ensembles wird empfohlen:

Fassadenparallele Werbeanlagen

- ▶ Fassadenparallele Werbeanlagen sind waagrecht anzubringen.
- ▶ Fassadenparallele Werbeanlagen, die sich auf die Nutzung des Erdgeschosses beziehen, sind am Gesims bzw. an der Brüstung so anzuordnen, dass Vordächer, deren Tragkonstruktionen oder Sonnenschutzdächer unterhalb von ihnen Platz finden.
- ▶ Sie sind mit einem Mindestabstand von 0,10 m von den Vordächern oder Gliederungselementen bzw. anderen Fassadenelementen anzubringen und mittig über der Schaufensteranlage des jeweiligen Geschäftes bzw. deren Einzelfenstern anzuordnen. Die Länge ist auf drei Viertel der jeweils zur Verfügung stehenden Länge der Fassade zu begrenzen.
- ▶ Wird im Erdgeschoss eine fassadenparallele Werbeanlage unmittelbar über dem Eingang angebracht, so ergibt sich die maximale Höhe der Werbeanlage aus dem Mindestabstand zu Gliederungs- und Fassadenelementen von mindestens 0,10 m. Die maximale Breite der Werbeanlage ist auf die Eingangsbreite des Geschäftes begrenzt.

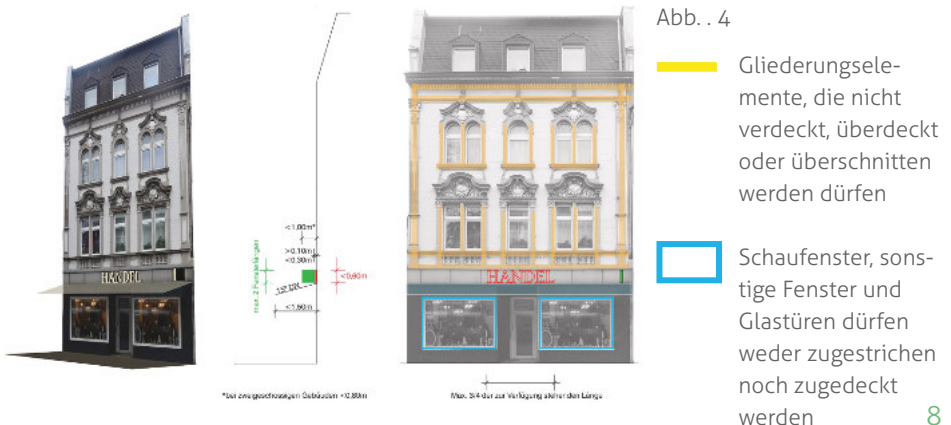


Abb. . 4

- Gliederungselemente, die nicht verdeckt, überdeckt oder überschritten werden dürfen
- Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen weder zugestrichen noch zugedeckt werden

- ▶ In den Obergeschossen dürfen fassadenparallele Werbeanlagen nur an der Brüstung unterhalb der Fenster angebracht werden. Die Länge der Werbeanlage im Obergeschoss ist auf maximal 3 Feldlängen begrenzt. Sollten aber vertikale Gliederungselemente fehlen, so ist die Länge auf maximal drei Viertel der dann zur Verfügung stehenden Länge zu beschränken.
- ▶ Der Mindestabstand zu Gliederungselementen muss mindestens 0,10 m sein.
- ▶ Die Höhe der horizontalen Werbeanlage darf maximal 0,60 m betragen. Sie kann jedoch von den für die Schrift oder das Logo typischen Unter- oder Oberlängen überschritten werden.



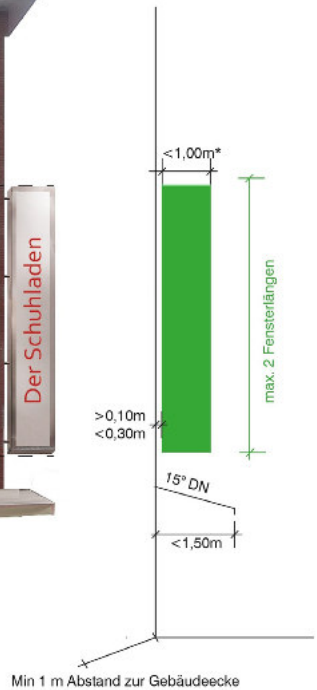
Abb. 5



Bei Werbung auf Sonnenschutzdächern darf deren Fläche nur bis 10 % verdeckt werden



Gliederungselemente, die nicht verdeckt, überdeckt oder überschritten werden dürfen



Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen weder zugestrichen noch zugedeckt werden

- ▶ Werbeanlagen müssen in Material, Form und Gestaltung aufeinander abgestimmt werden.
- ▶ Eine Häufung von Werbeanlagen ist auszuschließen.
- ▶ An einer Fassade unter 20 m Länge sind pro Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte eine fassadenparallele Werbeanlage und ein Ausleger erlaubt.
- ▶ An einer Fassade ab 20 m Länge sind je Gewerbebetrieb zwei fassadenparallele Werbeanlagen und zwei Ausleger erlaubt.
- ▶ Mit Marken-/Herstellernamen, die zur Charakterisierung des Sortimentes unerlässlich sind, darf zusätzlich einmal parallel zur Fassade geworben werden.
- ▶ Unmittelbar über dem Eingang kann zusätzlich je Gewerbebetrieb unterhalb des Vordaches einmal parallel zur Fassade geworben werden. Anstelle einer Werbeanlage über dem Eingang, kann eine Werbeanlage senkrecht zur Fassade unter dem Vordach abgehängt werden.

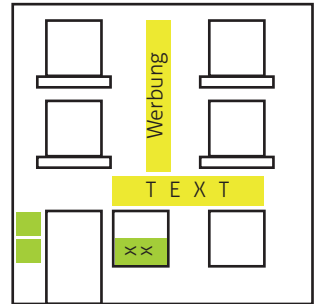


Abb. 6 So bitte nicht! ⚡

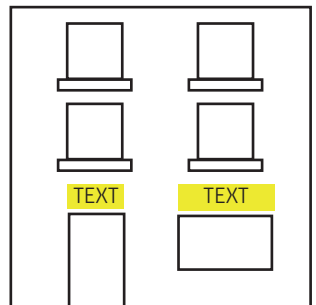


Abb. 7 So ist es in Ordnung ✓

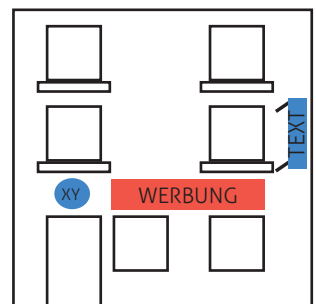


Abb. 8 So ist es in Ordnung ✓

- ▶ Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.
- ▶ Gliederungselemente der Fassaden dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt, überdeckt oder überschritten werden.
- ▶ Die Werbeanlagen dürfen sich zudem gegenseitig nicht verdecken oder überschneiden.
- ▶ Spruchbänder, die aus den Fenster gehten werden, sind unerwünscht.



Abb. 9 So bitte nicht! ⚡

Für temporäre Werbemaßnahmen (Schlussverkauf o.ä.), müssen diese Vorgaben nicht berücksichtigt werden.

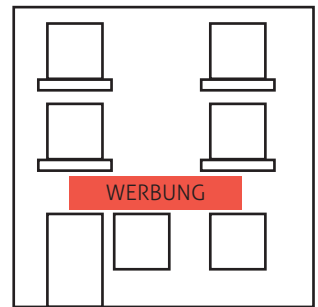


Abb. 10 So bitte nicht! ⚡

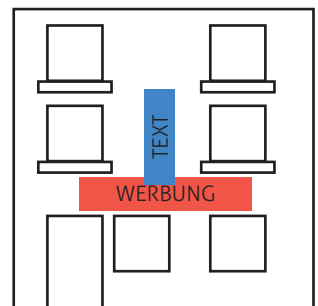


Abb. 11 So bitte nicht! ⚡

Ausleger

- ▶ Ausleger dürfen am Gesims oder an der Brüstung (über dem Schaufenster) oder an den Obergeschossen angebracht werden.
- ▶ Ausleger am Gesims bzw. an der Brüstung oder an den Obergeschossen müssen einen Mindestabstand von 0,10 m und einen maximalen Abstand von 0,30 m von der Fassade haben. Die Ausladung bei zweigeschossigen Gebäuden einschließlich des Abstandes zum Gebäude darf höchstens 0,80 m, bei drei oder mehrgeschossigen Gebäuden höchstens 1,00 m betragen.
- ▶ Ausleger sind (in der Gebäudeansicht) mit Mindestabständen von 0,10 m zu Gliederungselementen anzuordnen und dürfen vor allem Fassadenelemente wie Fenster und Öffnungen nicht verdecken oder überschneiden. An Eckgebäuden müssen Ausleger einen Mindestabstand von 1,0 m von der Gebäudeecke haben.
- ▶ Wird ein Ausleger senkrecht zur Fassade unter dem Vordach abgehängt, so ist er waagrecht anzubringen. Die Höhe vom Gelände bis zur Unterkante des Auslegers muss mindestens 2,50 m betragen. Der Abstand zum Vordach oder seiner Tragkonstruktion muss mindestens 0,20 m betragen. Werden Ausleger über dem Schaufenster am Gesims oder an der Brüstung angebracht, so ist die Höhe der Werbeanlage auf maximal 0,60 m zu begrenzen.
- ▶ Ausleger im Obergeschoss müssen sich maßlich auf die vorhandenen Fassadengliederungen in den Obergeschossen beziehen. Die Höhe der Werbeanlagen ist auf maximal zwei Fensterhöhen und durch deren Ober- bzw. Unterkante begrenzt. Ausleger in den Obergeschossen sind mit einem Mindestabstand von 2,00 m zu Fenstern im Obergeschoss anzubringen, sofern die Fläche dahinter als Wohnbereich genutzt wird.
- ▶ Werbefahren sind wie Ausleger zu behandeln.

Siehe hierzu auch die Abbildungen auf Seite 8-10 und Seite 14.

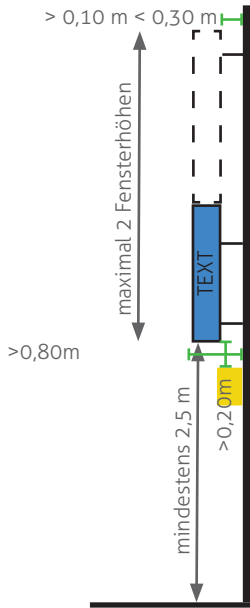


Abb. 12 Fassade im Profil

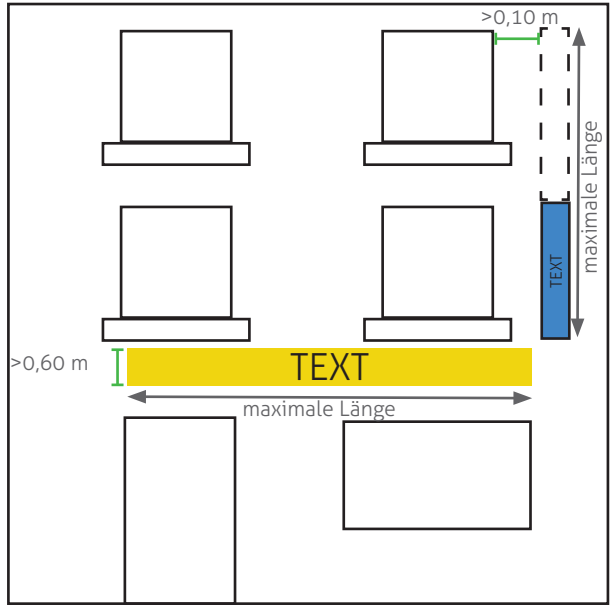


Abb. 13 So ist es in Ordnung ✓



Abb. 14 Die Werbeanlagen sind so in Ordnung ✓
mit Ausnahme der Aufklebungen auf das Fenster

Werbung an Schaufenstern und Vordächern

- ▶ Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen weder zugestrichen noch zugedeckt werden.
- ▶ Werbeanlagen als Aufklebung (Folien) auf den **Schaufensterflächen** und Fensterflächen im Bereich der Erdgeschosse und Obergeschosse sind nur dann zulässig, wenn im Bereich des Gesimses oder der Brüstungen keine Werbeanlagen möglich sind oder keine Gesimse oder Brüstungen vorhanden sind (etwa im Falle von Ganzglasfassaden). Sie dürfen jedoch nur 10 % der Schaufensterfläche betragen (Ausnahme bei temporären Werbemaßnahmen).
- ▶ Werbung als Aufklebung oder Druck auf der Oberfläche des **Vordaches** ist nur dann zugestanden, wenn kein Gesims oder keine Brüstung vorhanden ist. Sie darf jedoch nur 10 % der Vordachfläche betragen.
- ▶ Bei Werbung auf **Sonnenschutzdächern** darf deren Fläche nur bis zu 10 % verdeckt werden.



Abb. 15 So bitte nicht! ⚡



Abb. 16 Temporär ist das in Ordnung ✓

Erstellung von Werbeanlagen

- ▶ Es dürfen nur Einzelbuchstaben oder Schreibschriften verwendet werden. Als Schriftstil ist „Normal“ zu wählen, fettgedruckte Schriftzeichen sind unzulässig. Embleme oder Logos sind jedoch erlaubt. Bei Buchstaben oder Schreibschriften aus transluzentem Material müssen die seitlichen Zargen geschlossen oder in einer anderen Farbe als die Vorderseite der Werbeanlage gehalten sein. Ihre Farbe muss mit der Farbe des Gebäudes harmonisieren oder mit ihr identisch sein.
- ▶ Im Falle von parallel zur Fassade angebrachten Werbeanlagen, bei denen die Buchstaben auf oder zwischen Tafeln angebracht sind, müssen diese Tafeln transparent oder transluzent sein.
- ▶ Werbeanlagen in einzelnen, senkrecht untereinander oder nebeneinander gesetzten Lichtkästen (Kastentransparenten) sind unzulässig.
- ▶ Bewegliche Anlagen sowie Anlagen mit beweglichen Bildern, Motivwechsel oder Wechsellicht sind ebenfalls unzulässig.
- ▶ Die Beleuchtung von Werbeanlagen darf nicht blenden.



T E X T

Abb. 17 So bitte nicht! ⚡



T E X T

Abb. 18 So ist es in Ordnung ✓

1.2. Gestaltungsempfehlungen für Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer an verschiedenartiger Bebauung und Einzelbauten

Für die in der Karte auf Seite 7 gelb unterlegten Bereiche wird empfohlen:

Wohnhäuser

Gebäude dieser Kategorie besitzen keine Schaufenster und werden ausschließlich zum Wohnen oder zur Ausübung von freien Berufen oder wohnungskompatiblen Dienstleistungen benutzt.

Wir bitten diese Empfehlungen zu beachten:

- ▶ Werbeanlagen wie zum Beispiel Namensschilder mit Informationen über Sprechzeiten dürfen an der Haustür, der Hauswand im Erdgeschoss oder im Vorgarten platziert werden.
- ▶ Werbeanlagen in den Obergeschossen sind nicht zulässig. Dies schließt Aufklebungen und Drucke auf den Fenstern ein.
- ▶ Werbeanlagen/Informationstafeln dürfen eine Größe von 30 x 45 cm nicht überschreiten.

Bautyp Parkhaus

Bitte beachten Sie beim Anbringen von Werbeanlagen Folgendes:

- ▶ Werbeanlagen dürfen nur an den Seitenwänden angebracht werden.
- ▶ Werbeanlagen dürfen sich gegenseitig nicht verdecken oder überschneiden.
- ▶ Werbeanlagen müssen aufeinander abgestimmt werden.
- ▶ Ausleger sind nicht zulässig.
- ▶ Werbeanlagen sind waagrecht anzubringen.
- ▶ An jeder Seitenwand dürfen Werbeanlagen beliebig vieler Betriebe und Marken angebracht werden. Das Ensemble der Werbeanlagen soll ein rechteckiges Format haben, das einen Mindestabstand zu den Rändern der Seitenwand von 1,20 m einhält.
- ▶ Bewegliche Anlagen oder Anlagen mit Wechsellicht etc. sind unzulässig.



Abb. 19 So ist es in Ordnung ✓

1.3 Bestimmungen für Vordächer und Sonnenschutzdächer: Anbringungsort und Ausführung

- ▶ Vordächer sind im gesamten Geltungsbereich der Satzungen zulässig.
- ▶ An vorkragenden Fassadenteilen wie Balkone, Erker oder auskragende Schaufenster im Obergeschoss sind keine Vordächer oder Sonnenschutzdächer zulässig.
- ▶ An oder unter hoch gelegenen, brüstungsartigen Vordächern, die keinen ausreichenden Wetterschutz bilden, sind zusätzliche Vordächer zulässig.
- ▶ Vordächer sind unmittelbar über den Schaufensterflächen anzubringen. Sie sind so anzuordnen, dass die fassadenparallelen Werbeanlagen des Erdgeschosses oberhalb von ihnen Platz finden.
Die Länge der Vordächer ist auf die Fassadengliederung im Erdgeschoss bzw. auf die Schaufensteranlage oder deren Einzelfenster zu beziehen.
- ▶ Sie müssen eine Neigung von 15 Grad (von der Gebäudekante zur Straßenseite abfallend) aufweisen. Ihre Vorderkante muss parallel zur Fassade verlaufen. Die Höhe der Vorderkante muss über dem Niveau der Straße mindestens 2,5 m betragen.
- ▶ Vordächer müssen unmittelbar an die Hauswand anschließen und dürfen keine Stützen aufweisen. Sie müssen transparent sowie einschalig ausgeführt werden und sollten nur aus folgenden Materialien bestehen:
 - ▶ die Dachflächen aus Glas oder Kunststoff (transparent oder sandgestrahlt),
 - ▶ die Tragkonstruktion aus Metall oder Kunststoff.
- ▶ Textile Besspannungen oder solche aus Folien sind im Stadtumbaugebiet nur bei Sonnenschutzdächern erlaubt. Sie müssen eine Neigung von 15 Grad haben. Für die Sonnenschutzdächer sind helle oder der Fassadenfarbe angepasste Farben zu wählen.
- ▶ Vordächer bzw. deren Tragkonstruktionen oder Sonnenschutzdächer dürfen keine Gliederungs- oder Fassadenelemente verdecken oder überschneiden.

2. Regeln für mobile Werbeanlagen und Warenauslagen im öffentlichen Raum

In der Fußgängerzone sowie auf den Bürgersteigen vor Geschäften an den übrigen Straßen in Hilden müssen Passanten häufig einen „Salomlauf“ zwischen Warenauslagen, Werbe-Fahnen und sogenannten „Kundenstoppem“ (Werbeaufsteller) absolvieren. Das stört nicht nur, sondern es sieht auch nicht gut aus und schadet dem Erscheinungsbild der Stadt.

Um den Werbewettlauf auf den Verkehrsflächen einzudämmen, wurde die „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden“ [Sondernutzungssatzung] um Regeln für mobile Werbeanlagen und Warenauslagen ergänzt. Das Ziel: gleiche Bedingungen für alle bei der Außenwerbung bzw. bei der Nutzung der Verkehrsflächen für Warenauslagen.

Die Satzung wurde am 21.03.2018 vom Rat beschlossen und tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Die im folgendem aufgeführten Regeln sind grundsätzlich für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Hilden gültig. Weitergehende Regeln wurden für die Fußgängerzone beschlossen.

2.1 Mobile Werbeanlagen

Werbeträger, wie z. B. Klapptafeln, Hinweisschilder etc., des Einzelhandels und der Gastronomie dürfen den Verkehr, insbesondere den Fußgängerverkehr im öffentlichen Raum, nicht behindern..

Allgemeine Regeln

- ▶ Für die Aufstellung mobiler Werbeanlagen ist die Erlaubnis des Ordnungsamtes der Stadt Hildesheim erforderlich.
- ▶ Für jeden Einzelhandels- und Gastronomiebetrieb ist je 10 m Fassadenlänge des zugeordneten Geschäfts nur eine Werbeanlage erlaubnisfähig.
- ▶ Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von 2,70 m, bei beengten Platzverhältnissen von 1,80 m und nur in begründeten Einzelfällen von mindestens 1,30 m freigehalten werden. Zur Fahrbahnkante muss immer ein Abstand von 0,50 m eingehalten werden.
- ▶ Mobile Werbeanlagen sind nur auf Höhe des zugeordneten Einzelhandels- geschäftes und Gastronomiebetriebs erlaubnisfähig.

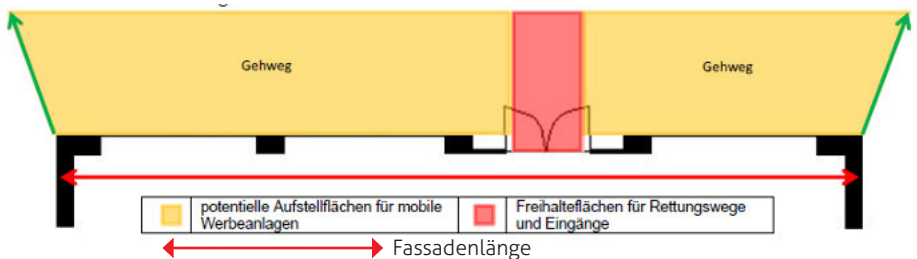



Abb. 20 Regelung für Aufstellflächen im öffentlichen Raum

- ▶ Für jeden Einzelhandels- oder Gastronomiebetrieb ist abhängig von der Fassadenlänge eine Klapptafel, beidseitig beschriftet, erlaubt. Die Präsentationsfläche beträgt maximal DIN A1 (Höhe ca. 85 cm x Breite 60 cm).
 - ▶ Vor Ladenpassagen ist für **alle Betriebe nur eine gemeinsame mobile Werbeanlage** mit einer Präsentationsfläche von maximal DIN A0 (Höhe ca. 85 cm, Breite ca. 120 cm) im Quer- und Hochformat zulässig.
 - ▶ Die Werbeanlagen dürfen keine Rollen oder Aufsätze haben. Sie dürfen keine beweglichen Teile haben, sich insbesondere nicht drehen. Sie dürfen nicht angekettet oder fest mit dem Untergrund verbunden sein.
- 

Zusätzliche Regeln für die Fußgängerzone:

- ▶ Werbeanlagen müssen sich in *unmittelbarer* Nähe des zugeordneten Geschäfts am Ort der Leistung befinden.

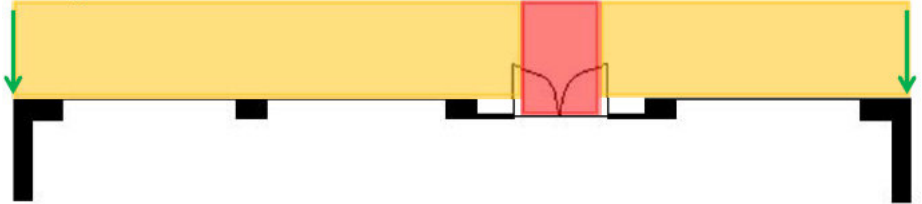


Abb. 21 Zuordnung der Werbeanlagen

Nicht erlaubt sind:

- ▶ das Abstellen von vorwiegend der Werbung dienenden Kfz-Anhängern und anderer Werbefahrzeuge,
- ▶ das Aufstellen und der Betrieb von CLP Movers und von vergleichbaren mobilen Werbeeinrichtungen,
- ▶ Schilder mit Wechsellicht,
- ▶ auf dem Boden angebrachte Werbung,
- ▶ Werbeständer um Bäume,
- ▶ aufblasbare Gegenstände.

Unter Bedingungen erlaubt sind:

- ▶ Werbefiguren mit einer Grundfläche von bis 0,5 m x 0,5 m und einer maximalen Höhe von 1,60 m.
- ▶ Ausnahmsweise Fahrzeuge, die für sich selbst werben, wenn sie keine Barriere bilden.

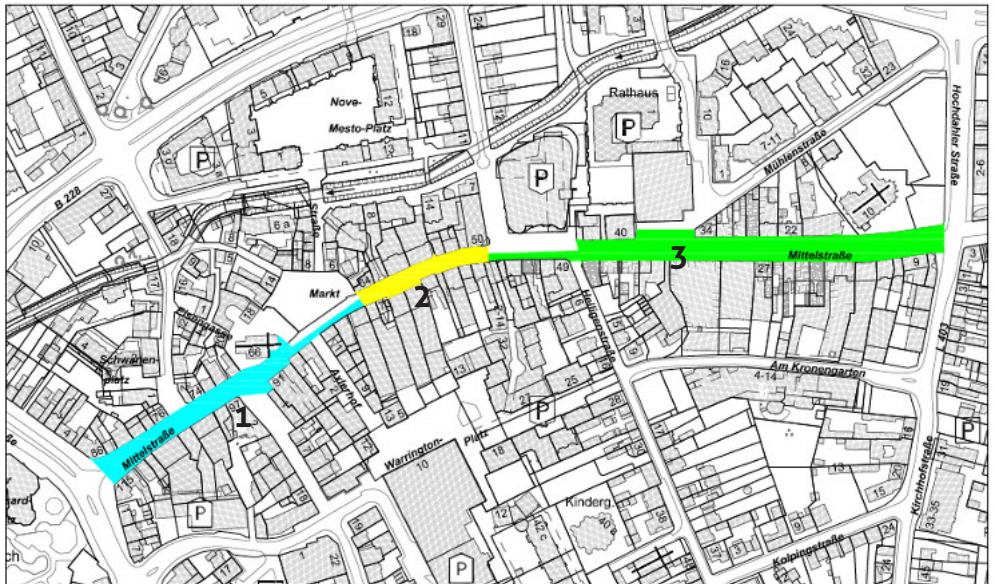
Zusätzliche Regeln für die Mittelstraße

Ergänzend zu den allgemeinen Regeln gibt es Bestimmungen für besondere Teilbereiche der Innenstadt.

Abschnitt 1 - Benrather Straße bis Markt (einschließlich)

Abschnitt 2 - zwischen Markt und Bismarkstraße

Abschnitt 3 - Heiligenstraße bis Hohdahler Straße



Ohne Maßstab

Legende




-  Bereich Benrather Straße bis Markt
-  Bereich Markt bis Bismarkstraße
-  Bereich Heiligenstraße bis Hochdahler Straße



Abb. 22 Abgrenzung Teilbereiche

Abschnitt 1 - Benrather Straße bis Markt

Abschnitt 3 - Heiligenstraße bis Hochdahler Straße

Der Abschnitt zwischen Benrather Straße und Markt (1) stellt durch seine räumliche Struktur keine besonderen Anforderungen an die Gestaltung. Der Abschnitt Heiligenstraße bis Hochdahler Straße (3) erlangte mit der Umge-

staltung des Umfeldes um die Kirche St. Jacobus eine neue Aufenthaltsqualität, die sich in der Gestaltung des öffentlichen Straßenraums widerspiegeln sollte.

- ▶ Werbeanlagen dürfen in diesen Abschnitten in der Flucht der Straßenbäume oder
- ▶ unmittelbar vor der Gebäudefassade, wenn der Abstand der vom Gebäude entferntesten Seite maximal 0,80 m ausgehend von der Gebäudefassade beträgt, aufgestellt werden.
- ▶ Zwischen der Sondernutzung an den Gebäudefassaden und in der Flucht der Bäume muss ein Gehbereich von mindestens 1,80 m freigehalten werden.

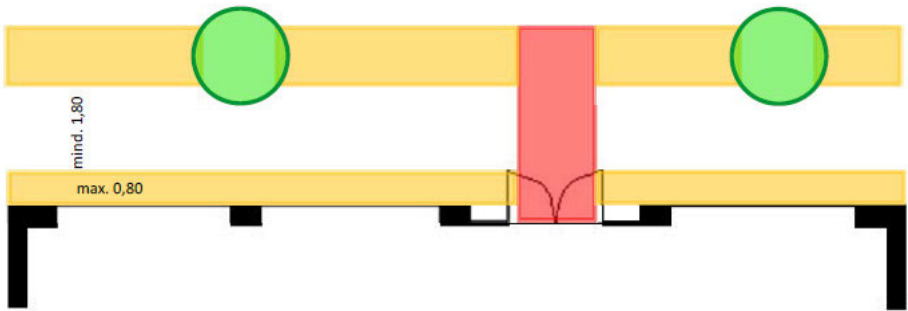


Abb. 23 Systemskizze zur Aufstellung von Werbeanlagen



Abb. 24 So bitte nicht! ⚡



Abb. 25 So bitte auch nicht! ⚡



Abb. 26 Eine Klapptafel je Ladenlokal ist in Ordnung ✓

Abschnitt 2 zwischen Markt und Bismarckstraße

- ▶ Die Aufstellung einer Werbeanlage ist nur zulässig, wenn keine Warenauslagen aufgestellt werden.

Nordseite

- ▶ Werbeanlagen dürfen nur unmittelbar vor der Gebäudefassade aufgestellt werden, wenn sie maximal bis zu 1,20 m in den Straßenraum hineinragen.

Südseite

- ▶ Werbeanlagen dürfen nur in der Flucht der Straßenbäume oder unmittelbar vor der Gebäudefassade aufgestellt werden, wenn sie maximal bis zu 0,50 m in den Straßenraum hineinragen.

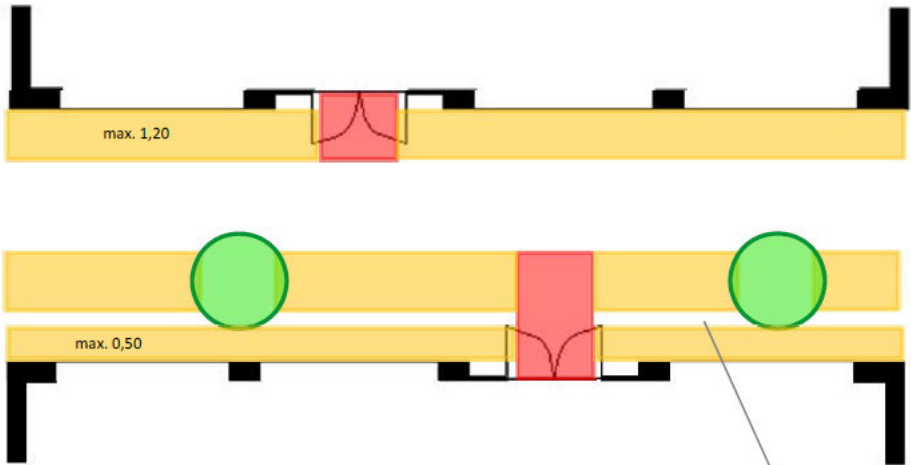


Abb. 27 Aufstellen von Werbeanlagen

Je nach Abstand zwischen Gebäudefront und Baumflucht ist dieser Bereich unterschiedlich breit.



Abb. 28 So bitte nicht! ⚡



Abb. 29 So bitte auch nicht! ⚡

2.2 Warenauslagen

Auch Warenauslagen dürfen den Verkehr nicht behindern.

Allgemeine Regeln:

- ▶ Warenauslagen dürfen nur aufgestellt werden, wenn eine Erlaubnis der Stadt Hilden vorliegt.
- ▶ Warenauslagen sind nur auf Höhe des zugeordneten Geschäftes erlaubnisfähig.
- ▶ Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von 2,70 m, bei beengten Platzverhältnissen von 1,80 m und nur in begründeten Einzelfällen von mindestens 1,30 m freigehalten werden. Zur Fahrbahnkante muss immer ein Abstand von 0,50 m eingehalten werden.
- ▶ Das zugeordnete Geschäft muss mindestens einen Teil seiner Nutzfläche im Erdgeschoss des an der Verkehrsfläche angrenzenden Gebäudes betreiben.
- ▶ Eine Warenauslage darf eine maximale Tiefe von 1,50 m und eine maximale Höhe von 1,60 m nicht überschreiten.
Warenauslagen mit einer Grundfläche bis zu 0,25 qm (z.B. 0,5 m x 0,5 m) dürfen eine maximale Höhe von 2,0 m nicht überschreiten.
Die maximalen äußeren Abmessungen dürfen auch durch Auf- und Anbauten oder Schilder oder sonstige Werbeträger nicht überschritten werden.
- ▶ Warenauslagen dürfen nicht mehr als 60% (nach Berechnung auf 0,5 m aufgerundet) der zur Straße hingewandten Frontseite der sich im Erdgeschoss befindlichen Nutzfläche des zugeordneten Geschäftes einnehmen.
- ▶ Zu benachbarten Nutzungen ist ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten (siehe Abbildung 30 lilafarbene Markierung).

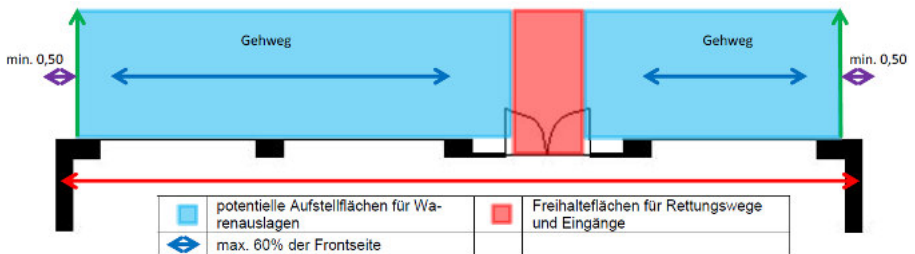


Abb. 30 Systemskizze für Warenauslagen

- ▶ Warenauslagen in Form von Sammelbehältern, die eigentlich dem Transport von Waren dienen, wie z.B. Roll-Container, Transportwagen, Kommissionierwagen, Paletten etc., sind nicht zulässig.
Auch das Auslegen von Waren auf dem Boden ist nicht erlaubt.
Für Blumenauslagen von Blumengeschäften gelten diese Einschränkungen nicht.
- ▶ Die Lagerung von Ware und das Abstellen von leeren Kisten oder sonstigen Behältnissen in der Nachbarschaft zur Warenauslage ist nicht erlaubnisfähig.

Zusätzliche Regeln für die Fußgängerzone

- ▶ Je Geschäft sind nur zwei unterschiedliche Typen von Warenauslagen (z.B. Warentisch und Kleiderständer) zulässig.
- ▶ Warenauslagen müssen sich in **unmittelbarer** Nähe des zugeordneten Geschäfts am Ort der Leistung befinden.

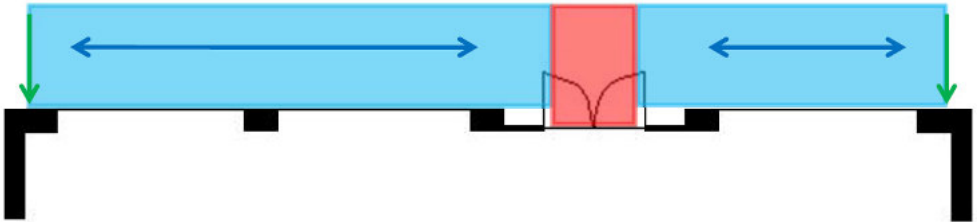


Abb. 31 Systemskizze für Warenauslagen

- ▶ Die Aufstellung eines mobilen Sonnenschirms oder von alternativen Regen- und Sonnenschutzeinrichtungen sind nur in Verbindung mit einer Sondernutzung zulässig. Die äußeren Kanten der Bespannung müssen eine lichte Höhe von 2,50 m besitzen. Die Kanten dürfen die äußere Begrenzung der Fläche, für die eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde, nur unwesentlich überkragen.

Zusätzliche Regeln für Warenauslagen in der Mittelstraße

- ▶ Warenauslagen dürfen nur in der Flucht der Straßenbäume oder
- ▶ unmittelbar vor der Gebäudefassade, wenn der Abstand der vom Gebäude entferntesten Seite maximal 0,80 m ausgehend von der Gebäudefassade beträgt, aufgestellt werden.
- ▶ Zwischen der Sondernutzung an den Gebäudefassaden und in der Flucht der Bäume muss ein Gehbereich von mindestens 1,80 m freigehalten werden.

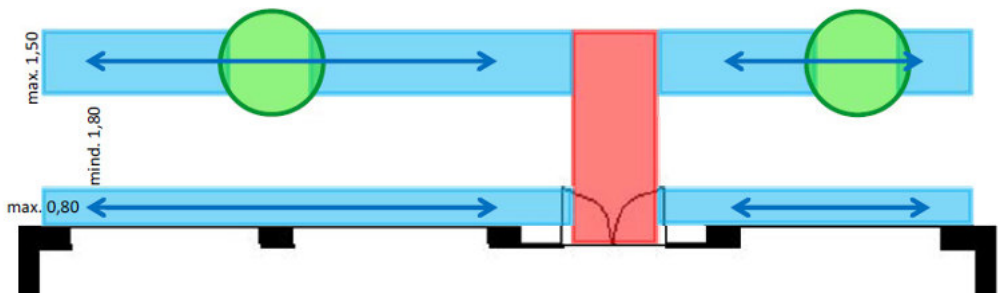


Abb. 32 Zu beachtende Abstände bei Warenauslagen

Abschnitt 2 zwischen Markt und Bismarckstraße

- ▶ Die maximal zulässige Tiefe von Warenauslagen beträgt 1,20 m.

Nordseite

- ▶ Warenauslagen dürfen nur unmittelbar vor der Gebäudefassade aufgestellt werden, wenn sie maximal bis zu 1,20 m in den Straßenraum hineinragen.

Südseite

- ▶ Warenauslagen dürfen nur in der Flucht der Straßenbäume oder unmittelbar vor der Gebäudefassade, wenn sie maximal bis zu 0,50 m in den Straßenraum hineinragen, aufgestellt werden.

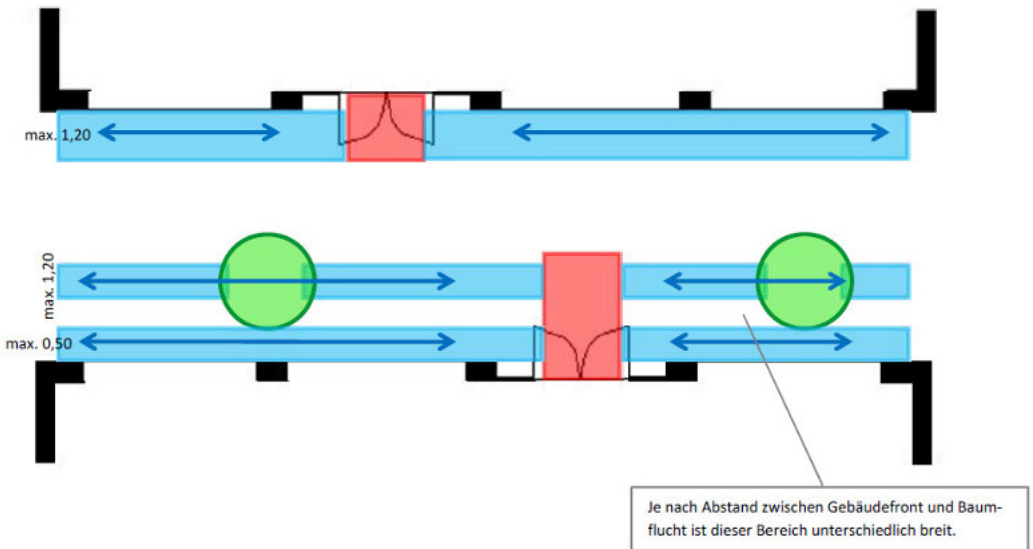


Abb. 33 Zu beachtende Abstände bei Warenauslagen im Abschnitt Markt bis Bismarckstraße

3. Gestaltung der Außengastronomie

Aufgrund der positiven Entwicklung bei der Gestaltung der Außengastronomiefläche in den letzten Jahren wurde die Sondernutzungssatzung für diesen Themenbereich nicht speziell ergänzt. Um den heutigen Status zu erhalten oder weiter zu verbessern, sollten die außengastronomischen Flächen offen und einladend gestaltet werden.

Für die Außengastronomie ist eine Erlaubnis des Ordnungsamtes der Stadt Hilden erforderlich.

3.1 Allgemeine Empfehlungen

- ▶ Möblierung: vorzugsweise aus Holz und Metall mit materialtypischer Oberfläche.
- ▶ Bei der Wahl der Möbel sind schlichte, zurückhaltende Konstruktionen zu bevorzugen.
- ▶ Aufdringliche, grelle Farbgebung von flächigen Elementen (z.B. Sonnenschirmen, Tischoberflächen, breiten Stuhllehnen) ist zu vermeiden.
- ▶ Trennwände zur Abgrenzung (auch Zäune oder Ketten) sind ebenso wie feste Pavillons nicht gewünscht (Ausnahme: nachweislich notwendiger Witterungsschutz).
- ▶ Bodenbeläge (Teppiche, Matten, liegende Werbeanlagen etc.) sind nicht gewünscht.
- ▶ Die Sonnenschirme sollten unifarbig und je Gastronomieeinheit in Farbe und Größe gleich sein.
- ▶ Auf den Schirmen sollte außer kleinformatigen Namen oder Logos am Randbereich (Volant) keine Werbung sein.
- ▶ Der eventuell nachweislich notwendige zusätzliche Witterungsschutz muss zur Gestaltung der Sonnenschirme passen.
- ▶ Noppen- und Rillenplatten, die als Leiteinrichtung für Sehbehinderte dienen, und vergleichbare Behindertendenkmalen sind freizuhalten.

Die Flächen für die Außengastronomie sollen sich an den räumlichen und stadtgestalterischen Bedingungen der Straßen und Plätze orientieren.

3.2 Teilbereiche mit besonderen Gestaltungsempfehlungen

Die räumlichen Einheiten entlang der Mittelstraße sind unterschiedliche Erlebnisräume, die sich in ihrem Charakter voneinander unterscheiden. Ergänzend zu den allgemeinen Empfehlungen ergeben sich somit für die folgenden Teilbereiche besondere Vorschläge.

Markt

Der Markt nimmt in der Wahrnehmung Hildens eine zentrale Rolle ein. Die nördliche Randbebauung des Marktes und die angrenzende dörfliche Restbebauung Alt-Hildens bilden aufgrund ihres historischen Erscheinungsbildes einen gestalterisch ansprechenden Ort mit hoher Aufenthaltsqualität.

Somit wird für diesen Bereich empfohlen,

- ▶ Mobiliar aus exotischen Materialien wie Kunststoff oder Bambus nicht zu nutzen,
- ▶ die Zugehörigkeit der Möblierung zum jeweiligen Gastronomiebetrieb durch ein einheitliches Erscheinungsbild erkennbar zu machen. Dazu sollten Tische und Stühle einheitlich gestaltet werden und miteinander korrespondieren,
- ▶ Sonnenschirme aufzustellen, die maximal 4 x 4 m groß sind. Die äußeren Kanten der Bespannung müssen eine lichte Höhe von 2,50 m besitzen. Die Kanten dürfen die äußere Begrenzung der Fläche, für die eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde, nur unwesentlich überkragen.

Abb. 34 So ist es grundsätzlich in Ordnung ✓



31

Abb. 35 Markplatz



Abschnitt 2 der Mittelstraße (zwischen Markt und Bismarckstraße)

Dieser Bereich zeichnet sich durch seine Krümmung und insbesondere durch die Blickbeziehung zur Reformationskirche aus. Durch seine geringe Breite stellt dieser Abschnitt eine sensible Engstelle dar.

Für diesen Abschnitt empfiehlt es sich,

- ▶ die Zugehörigkeit der Möblierung zum jeweiligen Gastronomiebetrieb durch ein einheitliches Erscheinungsbild erkennbar zu machen. Dazu sollten Tische und Stühle einheitlich gestaltet werden und miteinander korrespondieren.
- ▶ Sonnenschirme aufzustellen, die eine maximale Größe von 2,5 x 2,5m aufweisen. Die Vorgaben zur Höhe der Kanten (mindestens 2,50 m) und der Ausdehnung sind zu beachten.

Abschnitt 1 und 3 der Mittelstraße

Die Aufenthaltqualität dieses Abschnitts hat durch die Umgestaltung des Umfeldes um die Kirche St. Jacobus maßgeblich an Attraktivität dazu gewonnen. Diese positive räumliche Entwicklung sollte sich in der Gestaltung der Außen-gastronomie widerspiegeln.

Für diesen Bereich wird empfohlen:

- ▶ Sonnenschirme sollen eine maximale Größe von 4 x 4 m nicht überschreiten. Auch hier sind die Vorgaben zur Höhe der Kanten und der Ausdehnung zu beachten.
- ▶ Die Möbel eines Betriebes müssen nicht einheitlich gestaltet sein, solange ein bewusstes Gestaltungskonzept erkennbar bleibt, das den individuellen Charakter eines Lokals unterstreicht.

Abb. 36 So bitte nicht! ❗



Abb. 37 So ist es in Ordnung ✓



Abb. 38 So ist es in Ordnung ✓



4. Fassadengestaltung

Ein weiteres Ziel der Stadt Hildesheim ist es, die hochwertige Architektur in der Innenstadt wieder sichtbar zu machen und insbesondere neutrale oder unscheinbare Bauten aufzuwerten.

Material und Farben

Die Gestaltung eines einzelnen Gebäudes tritt in der Regel in einer dicht bebauten Innenstadt im Rahmen des städtebaulichen Gesamtzusammenhangs in den Hintergrund. Farbliche Gestaltung und Materialauswahl sollten sich grundsätzlich an dem Gesamtensemble orientieren und sich in ihrer gestalterischen Ausprägung im Straßenverlauf integrieren.

Im Wesentlichen sind die Fassaden der Hildesheimer Innenstadt mit glattem Putz verarbeitet. Das Farbspektrum liegt vornehmlich im Bereich von hellen, pastellfarbenen Naturtönen. Um eine harmonische Fassadengestaltung herzustellen, empfiehlt es sich, wenige, sich wiederholende und aufeinander abgestimmte Materialien und Farben zu verwenden. Bei der Gestaltung von Ladeneinheiten sollte die Auswahl des Materials und der Farben auf das Gesamtgebäude abgestimmt werden. Es können harmonische Akzente durch farbliches Absetzen der verschiedenen Gestaltungselemente erfolgen, so können beispielsweise Gesimse und Sockel betont werden ohne das Stadtbild negativ zu beeinflussen.

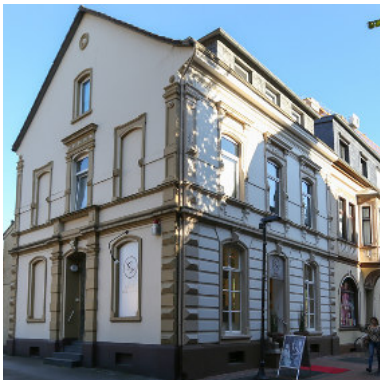


Abb. 39 So ist es schön! ✓



Abb. 40 So bitte nicht! ✗



Abb. 41 So ist

Wir empfehlen,

- ▶ die Instandsetzung und unter Umständen Rekonstruktion historischer Fassadenelemente.
- ▶ den Rückbau von Fassadenverkleidungen.
- ▶ die Farbgestaltung von Fassadenanstrichen oder Verkleidungen auf die gesamte Fassade sowie den Straßenzug abzustimmen.
- ▶ historische Fensterformen wieder sichtbar zu machen.

Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, unterliegen besonderen Auflagen. Diese gilt es, im Vorfeld mit dem Denkmalschutz abzustimmen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass große Teilbereiche der Innenstadt im Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung liegen, die bei der Umgestaltung von Gebäuden, die in der Satzung als denkmalbereichsprägend benannt werden, zu beachten ist.



es schön! ✓



Abb. 42 So bitte nicht! ✗



Abb. 43 So ist es schön! ✓

5. Anwendung der Gestaltungsfibel

Die Gestaltungsfibel zeigt Gestaltungsempfehlungen auf, die in der Stadt und insbesondere in der Innenstadt Hildens von Einzelhandel, Dienstleistung und Gastronomie beachtet werden sollen. Auf Basis des Gestaltungskonzeptes, das Sie unter www.hilden.de/projektinnenstadt in seiner Gesamtheit einsehen können, sind die Empfehlungen formuliert worden.

Die Werbeanlagensatzungen sowie die Sondernutzungssatzung können unter www.hilden.de/ortsrecht eingesehen werden.

Für eine individuelle Beratung steht Ihnen die Stadtverwaltung als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Allgemeine Fragen zur Stadtgestaltung

Lutz Groll

Planungs- und Vermessungsamt

02103 72-416

lutz.groll@hilden.de

Werbeanlagen etc., die fest an Gebäuden installiert werden, und Fassadengestaltung

Karin Herzfeld/Kerstin Krüger

Untere Bauaufsicht- und Denkmalbehörde

02103 72-428/-414

bauaufsicht@hilden.de

Mobile Werbeanlagen und Warenauslagen sowie Außengastronomie

Daniela Karberg

Ordnungsamt

02103 72-328

ordnungsamt@hilden.de

Bildquellennachweis

Titelbild	Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH
Abbildung 1	Stadt Hilden/Kartengrundlage Kreis Mettmann
Abbildung 2	Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH
Abbildung 3	Stadt Hilden/ Kartengrundlage Kreis Mettmann
Abbildung 4, 5	Hamann Stadtplaner + Architekten
Abbildung 6, 7, 8	Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH
Abbildung 9	Hamann Stadtplaner + Architekten
Abbildung 10, 11, 12, 13	Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH
Abbildung 14	Hamann Stadtplaner + Architekten
Abbildung 15	Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH
Abbildung 16	Hamann Stadtplaner + Architekten
Abbildung 17, 18	Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH
Abbildung 19	Hamann Stadtplaner + Architekten
Abbildung 20, 21	Stadt Hilden
Abbildung 22	Stadt Hilden/ Kartengrundlage Kreis Mettmann
Abbildung 23	Stadt Hilden
Abbildung 24, 25, 26	Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH
Abbildung 27	Stadt Hilden
Abbildung 28, 29	Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH
Abbildung 30, 31, 32, 33	Stadt Hilden
Abbildung 34	Hamann Stadtplaner + Architekten
Abbildung 35	Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH
Abbildung 36	Stadt Hilden
Abbildung 37	Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH
Abbildung 38	Hamann Stadtplaner + Architekten
Abbildung 39	Stadt Hilden
Abbildung 40	Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH
Abbildung 41	Stadt Hilden
Abbildung 42	Hamann Stadtplaner + Architekten
Abbildung 43	Stadt Hilden



Projekt Innenstadt
Gutes besser machen

Mit Unterstützung von



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und
Gemeinden

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Verfasser Gestaltungskonzept

Hamann | Stadtplaner + Architekten

Hamann | Stadtplaner + Architekten

Hammerschmidtstraße 45

50999 Köln

Tel. 02236 74 77 86,

Fax 02236 74 77 87

Hamann-UrbanDesign@ t-online.de

Redaktionelle Verantwortung



Stadt Hilden

Planungs- und Vermessungsamt

Am Rathaus 1

40721 Hilden

Tel. 0 21 03 72-425

Fax 0 21 03 72-615

amt61@hilden.de

www.hilden.de



Stadt- und Regionalplanung

Dr. Jansen GmbH

Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

Bearbeitung: Silke de Roode, M.A. Geographie

Neumarkt 49

50667 Köln

Tel. 02 21 940 72-0

Fax 02 21 940 72-18

info@stadtplanung-dr-jansen.de

www.stadtplanung-dr-jansen.de